

Satzung

der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S.57) in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) vom 30.03.2004 (GVBl. S.239, BS 223-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 22.12.2008 (GVBl. S. 340) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchG-) vom 21.12.1957 (GVBl. 1958 S. 15, BS 223-7) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 22.12.2008 (GVBl. S 340) sowie des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S 401), folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

Diese Satzung regelt in Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 69, 95 Abs. 2 SchulG und § 33 PrivSchG die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

1. der notwendigen Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet der Stadt gelegenen Schulen,
2. der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet der Stadt ihren Wohnsitz haben.

§ 2

Schulweg

- (1) Schulweg ist der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.
- (2) Für **Koblenzer** Schülerinnen und Schüler der Pflichtschulen (Haupt- und Förderschulen sowie des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschule I) und Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I der Wahlschulen (Klassenstufen 5 – 10 der Realschulen, der Realschulen Plus, der Integrierten Gesamtschule und der Gymnasien) ist der Schulweg abweichend von § 69 Abs. 2 SchulG ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule länger als zwei Kilometer oder besonders gefährlich ist. Für die sonstigen in § 69 Abs. 8 SchulG aufgeführten Schülerinnen und Schüler bleibt es bei der gesetzlich vorgesehenen Zumutbarkeit des Schulweges.

§ 3

Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

- (1) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung.
- (2) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

§ 4

Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen

- (1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese grundsätzlich durch einen Schulbus.
- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Schülerinnen und Schüler der Förderschulen im vergleichbaren Alter insgesamt mehr als einen Kilometer und für die Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, Förderschulen im vergleichbaren Alter, der Realschulen plus in der jeweiligen Schulform sowie den Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der Realschulen, Gymnasien und Integrierter Gesamtschule mehr als zwei Kilometer beträgt oder
 2. die Fahrzeit von Haltestelle zur Schule für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Schülerinnen und Schüler der Förderschulen im vergleichbaren Alter 30 Minuten und der übrigen unter Ziffer 1 genannten Schülerinnen und Schüler 60 Minuten wesentlich überschreitet oder
 3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Schülerinnen und Schüler der Förderschulen im vergleichbaren Alter jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten und der übrigen unter Ziffer 1 genannten Schülerinnen und Schüler 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgt.
- (3) Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen entscheidet die Stadtverwaltung, ob aufgrund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.

§ 5

Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Bei staatlich anerkannten Realschulen, Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Realschule, Realschule plus oder Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.
- (2) Bei Realschulen, Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten

bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule, Realschule plus oder Gymnasium gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Eigenanteil

(1) Variante a) und b) lineare Erhöhung

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschule und Gymnasien ist ein monatlicher Eigenanteil von 23 (Variante A) / 25 (Variante B) Euro zu den Beförderungskosten zu zahlen, wenn eine Einkommensgrenze überschritten wird, die sich aus der LVO über die Einkommensgrenze bei der Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen bzw. Schüler in einer Familie zu zahlen.

(1) Variante c) Stufenerhöhung

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschule und Gymnasien ist ein monatlicher Eigenanteil, gestaffelt nach den Preisstufen des ÖPNV zu den Beförderungskosten zu zahlen, wenn eine Einkommensgrenze überschritten wird, die sich aus der LVO über die Einkommensgrenze bei der Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Für Fahrkarten der

Preisstufen 1 – 3 wird ein monatlicher Eigenanteil von 22 Euro,

Preisstufen 4 – 6 wird ein monatlicher Eigenanteil von 26 Euro,

Preisstufen 7 – 11 wird ein monatlicher Eigenanteil von 30 Euro

festgesetzt. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen bzw. Schüler in einer Familie zu zahlen.

(1) Variante d) keine Erhöhung

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschule und Gymnasien ist ein monatlicher Eigenanteil von 20 Euro zu den Beförderungskosten zu zahlen, wenn eine Einkommensgrenze überschritten wird, die sich aus der LVO über die Einkommensgrenze bei der Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen bzw. Schüler in einer Familie zu zahlen.

(2) Variante a) und b) lineare Erhöhung

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschule, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist sowie der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil von 23 (oder 25) Euro festgesetzt.

(2) Variante c) Stufenerhöhung

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschule ist ein, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist sowie der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen ist ein monatlicher Eigenanteil, gestaffelt nach den Preisstufen des ÖPNV zu den Beförderungskosten zu zahlen, wenn eine Einkommensgrenze überschritten wird, die sich aus der LVO über die Einkommensgrenze bei der Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Für Fahrkarten der

Preisstufen 1 – 3 wird ein monatlicher Eigenanteil von 22 Euro,

Preisstufen 4 – 6 wird ein monatlicher Eigenanteil von 26 Euro, Preisstufen 7 – 11 wird ein monatlicher Eigenanteil von 30 Euro festgesetzt.

(2) Variante d) keine Erhöhung

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschule, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist sowie der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil von 20 Euro festgesetzt.

- (3) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schüler zu zahlen.
- (4) Die Anzahl der Beförderungsmonate, in denen ein Eigenanteil zu zahlen ist, wird jährlich vor Beginn des Schuljahres von der Stadtverwaltung festgesetzt.
- (5) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn 01.08.) in den Monaten September bis Dezember und in den Monaten Januar bis Juni des folgenden Kalenderjahres, in zehn gleichen Raten, jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Im Übrigen mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrkosten übernommen werden
- (6) Schülerinnen und Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

§ 7

Erlass des Eigenanteils

- (1) Der Eigenanteil für den Personenkreis aus § 6 Abs. 2 wird erlassen, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhalten. Ein Erlass erfolgt nicht, wenn zum Arbeitslosengeld II Zuschläge gem. § 24 SGB II gewährt werden.
- (2) Bei getrennt lebenden unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten zu Grunde zu legen, in dessen oder deren Haushalt die Schülerin und Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

§ 8

Antragsverfahren

- (1) Schülerfahrkarten werden auf Antrag übernommen. Dies gilt nicht für Schülerinnen bzw. Schüler der Grund- und Förderschulen. Bei diesen Schulen werden für die in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler Listen erstellt, die dem Schulverwaltungsamt zur Überprüfung und Bestellung der Jahreskarten vorgelegt werden.

- (2) Antragsberechtigt sind die unterhaltsverpflichteten Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler. Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben, sind die Pflegeeltern bzw. ein Pflegeelternteil antragsberechtigt. Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform leben, kann der Antrag von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder von der Heimleitung gestellt werden.
- (3) Es sind die von der Stadt bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Stadtverwaltung erhältlich sind.
- (4) Schülerfahrkosten werden vom Zeitpunkt der Antragsstellung an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers ändert, die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.
- (6) Für Schülerinnen bzw. Schüler der Sekundarstufe II ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (7) Die Schulen händigen die Antragsformulare mit Aufnahmezusage den Schülerinnen bzw. Schülern aus und übersenden die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache an die Stadtverwaltung.
- (8) Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Schuljahr bis zum Ende des Schulbesuchs, wenn nicht vor Ablauf des Schuljahres die Verlängerung schriftlich abgelehnt wird. Änderungen der in dem Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben (insbes. Wohnsitzwechsel der Schülerin / des Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z.B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die Fahrkarten sind in diesem Fall zurückzugeben bzw. sind die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Stadtverwaltung zu ersetzen.
- (9) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrkosten nicht gegeben sind, werden von der Stadtverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur teilweise begründet sind.
- (10) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Erlass des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.

§ 9
Richtlinien zur Schülerbeförderung

Die Stadt kann durch den Schulträgerausschuss weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.

§ 10
**Übergangsregelung (entspricht der gemeinsamen Empfehlung des
Landkreis- und Städtetages vom 28.05.2009)**

Bis zum 31.07.2013 richtet sich die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen und Realschulen nach den bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass für Schülerinnen und Schüler der Realschulen die Regelung des § 6 Abs. 1 gilt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Schülerbeförderung im Schuljahr 2010/2011. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung vom 28.05.1999 außer Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

(Prof. Dr. Hoffmann-Göttig)
Oberbürgermeister